

SATZUNG

Alle Paragraphen

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr | 7. Der Clubausschuss |
| 2. Verbandszugehörigkeit | 8. Die Mitgliederversammlung |
| 3. Zweck, Ziele und Aufgaben | 9. Abteilungen |
| 3.a) Ehrenamtspauschale | 10. Aufnahmegebühr und Beitrag |
| 4. Mitgliedschaft | 11. Ordnungen |
| 5. Leitung des Clubs | 12. Auflösung |
| 6. Der Vorstand | 13. Satzungsbeschluss |

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der am 8.11.1989 gegründete Verein trägt den Namen 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Club e. V. (abgekürzt 1. K.J.T.S.C.).
- Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen.
- Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV), seinen zugehörigen Fachverbänden und Abteilungen für Tanzsport sowie dem Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport e.V. (DVG) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck, Ziele und Aufgaben

- Der 1. K.J.T.S.C. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)“. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Club dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des Leistungsamateursports für Alltagsstufen folgender Tanzformen: Klassischer und künstlerischer Tanz, folkloristischer Tanz, Schautanz und ähnlichen Tanzsportarten mit den dazugehörigen Sportdisziplinen, Leibesübungen und Gymnastik. Die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhalten und Instandsetzung von Turn- und Sportgeräten,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und tanzsportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - Pflege und Eigenheit des Brauchtums.
- b) Der 1. K.J.T.S.C. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der 1. K.J.T.S.C. ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Eine besondere Aufgabe sieht der 1. K.J.T.S.C. in der Jugendarbeit.
- g) Der Club kann finanzielle Aufwandsentschädigungen für Trainer/innen zahlen.

§ 3a Ehrenamtszuschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, d.h. die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung (§ 7) des Clubs.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Einspruch beim Clubausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Clubzweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Clubsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Clubausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Clubausschusses ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Clubs gebieten, kann der Clubausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Clubausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs oder der Verbände, welchen der Club angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Clubausschusses ist nicht anfechtbar.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Clubmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Leitung des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand b) der Clubausschuss und c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister,
- d) Schriftführer und
- e) Jugendleiter.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- a) den Vorsitzenden allein oder
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Club gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Schriftführer und Jugendleiter sind für die Vertretung nicht vorgesehen. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Clubausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 750,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der Clubausschuss

Der Clubausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehen aus Fundusverwalter, Technikreferenten und Beisitzer ohne Geschäftsbereich.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen. Der Clubausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Aufgaben des Clubausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden wenn, dies von einem Fünftel der Clubmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Clubbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Clubausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Clubmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Clubzwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Clubmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Clubausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Club betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Clubausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Clubausschusses das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Aufnahmegebühr und Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Auflösungen

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung ein zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Clubinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach der Auflösung/Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Karlsfeld mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke erfüllen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.11.1989 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsfeld, den 08.11.1989 **(Ausgabe 01.06.2007)**

gez. Susanne Franke, 1. Vorsitzende

Die geänderte Satzung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2008 gültig.